



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
schleswig-holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4615**

31. August 2009 / schw

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf des Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU); Drucksache 16/2746

b) **Klage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Verankerung der Schuldenregelung in Art. 109 Abs. 3, S. 1, 5 GG**

Antrag Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU); Drucksache 16/2747

c) **Haushalt konsolidieren – Neuverschuldung auf Null reduzieren**

Antrag der Fraktionen von CDU und SPD, Drucksache 16/2771 Absatz 4

Ihr Schreiben vom 22. Juli 2009 – L 212

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Tschanter,

der dbb schleswig-holstein dankt für die Übersendung der o.a. Vorlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir nachfolgend gern wahrnehmen.

Regelungen zur Neuverschuldungsbegrenzung mit dem Ziel der Gewährleistung der Handlungsfähigkeit zukünftiger Generationen werden vom dbb schleswig-holstein grundsätzlich unterstützt. Die verfassungsrechtliche Verschuldensregelung muss aber den Haushaltsgesetzgebern einen hinreichenden Gestaltungsspielraum erhalten, damit auch in Zukunft notwendige Investitionen in Infrastruktur, Sicherheit, Bildung, aber auch einen funktionsfähigen öffentlichen Dienst mit aufgabengerechter Personal- und Sachausstattung gewährleistet werden können.

Der dbb schleswig-holstein hat aber Bedenken gegen eine Regelung des Bundesgesetzgebers, die die autonomen Haushaltsgesetzgeber in den Ländern, also die Länderparlamente, von vornherein einengt. Daher teilen wir die verfassungsrechtlichen Bedenken, die in dem Antrag Drs. 16/2747 zum Ausdruck kommen.

Der vorgelegte Entwurf zur Änderung der Landesverfassung (Drs. 16/2746) findet die Zustimmung des dbb schleswig-holstein, da die Regelungen klare Vorgaben enthalten, die die Grundsätze zur Neuverschuldungsbegrenzung festlegen, aber gleichzeitig auch unter bestimmten Voraussetzungen Spielräume eröffnen.

Zum Antrag Drucksache 16/2771 Abs. 4 bezieht der dbb schleswig-holstein keine Stellung, das es aus unserer Sicht in dieser Angelegenheit die alleinige Entscheidung des Landtages ist, eine vorher getroffene Entscheidung auch wieder rückgängig zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Schwitzer
Landesbundvorsitzende